Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Stadt Meßkirch im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Conradin-Kreutzer-Schule

vom 08. April 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO.) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung am 08. April 2025 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Beginn, Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

§ 4 Abs. 5, Satz 2 ff. der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Stadt Meßkirch im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Conradin-Kreutzer-Schule vom 06. Juli 2021 erhält folgende neue Fassung:

(5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Sorgeberechtigten, durch den Schulwechsel auf eine andere oder die weiterführende Schule oder durch Ausschluss nach Absatz 7. Die Abmeldemöglichkeiten gelten für die beiden Betreuungsgruppen gleichermaßen und sind wie folgt geregelt:

Die Abmeldung/ Ummeldung kann zum Schuljahresbeginn, zum 31.01. und zum 30.04. erfolgen und ist spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

§ 2
Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

§ 5 Abs. 6 und 7 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Stadt Meßkirch im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Conradin-Kreutzer-Schule vom 06. Juli 2021 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Gebühr für die Betreuung je Kind beträgt derzeit für die

a) verlässliche Grundschule (vgs)
pro Wochentag 12,00 EUR/ Monat

b) Löwenbande
pro Wochentag 28,00 EUR/ Monat
wobei maximal 4 Wochentage buchbar sind (Montag bis Donnerstag)
Pro Wochentag vgs zusätzlich 12,00 EUR/ Monat

Document ID: 006e9f3730323e04f1dac349bf28d3d52a67bbe59168d46752031736e3823be4

(7) Im Rahmen der „Löwenbande“ ist ab der Buchung von zwei Wochentagen das Buchungsvorrecht für eine anteilige Ferienbetreuung enthalten. Eine Pauschale für Material und Verpflegung ist separat zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Meßkirch, den 14.04.2025

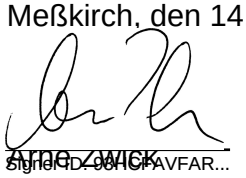

Arne Zwick
SignerID: 98HCPAVFAR...
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meßkirch, den 14.04.2025

Bürgermeisteramt:

Arne Zwick
SignerID: 98HCPAVFAR...
Bürgermeister

Document ID: 006e9f3730323e04f1dac349bf28d3d52a67bbe59168d46752031736e3823be4